

Lucerner Tagblatt.

W. Mann, Bibliothekar, Postgasse Luzern

erland
en gesucht.
in jedem Lande
Anton Bieri in Luzern
18386
18386

erarbeiten
vergeben: Luzern, im
18386

rançaise
sulla sua lingua
18386

schaft nach Gen.
18386

e Stellen
18386

ei Bauhandwerker
18386

stättige Maler
18386

esucht.
18386

esucht.
18386

esucht.
18386

rjunge.
18386

ngsgesuch.
18386

esucht.
18386

nson.
18386

then gesucht:
18386

ermietchen.
18386

ermietchen.
18386

Abonnementspreis:

Jahres	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
6 Monate	Fr. 6. 40	Fr. 3. 20	Fr. 2. 00
3 Monate	Fr. 3. 20	Fr. 1. 60	Fr. 1. 00

Durch die Post befördert
für Luzern zum Bringen
für Abholen
Erhöht täglich mit Ausnahme des Sonntags.
Nichtlands- und Expeditionen-Büreau: St. Jakobsvorstadt 565 E.
Zentrale der Expedition am Markmarkt.

Achtunddreißigster Jahrgang.
N^o 227.

Insertionspreis:
Die einpaltige Zeile pro 10 Zeilen
für Wiederholungen
Inserat Annahme, gebühren bis 10 1/2 Uhr, in
den Expeditions-Büreau St. Jakobsvorstadt
marz. — Kostlos aber Inserate ebenfalls oder durch
Telephon. — Schriftliche Aufträge über Inserate gegen
Einsendung der betr. Rückantwort in Postmarken.

Freitag, 27. September 1889.

Rede des Hrn. Dr. Joh. Winkler in der Mariabilf-Angelegenheit.

Hr. Dr. Joh. Winkler hat, wie wir in unserm gestrigen Heft mittheilten, am 24. d. im Großen Rathe den Antrag der Kommissionsminderheit begründet. Es geschah dies in vorzüglicher Weise, und keiner der Gegner der Partei hat seine Argumente zu entkräften vermocht. Die Rede legt auch vollständig den Standpunkt klar, welchen die liberale Partei in der Mariabilf-Angelegenheit von jeher eingenommen hat. Die Rede lautet:

„Der Präsident! Meine Herren!
„Sie haben bereits bei der Diskussion über die Vorfrage gesehen, daß der Mariabilfhandel direkt auf Veranlassung des Regierungsrathes an den Großen Rath gelangte, indem der Regierungsrath beim Bundesgericht anlässlich des staatsrechtlichen Urtheiles des Stadtrathes das Verlangen gestellt hat, daß über den Verkauf der Großen Rath angehöret werde. Ich frage mich: War es für die Regierung nötig, diese Überweisung zu fordern, bedurfte sie beim Regierungsrath der gebotenen Zustimmung, noch erst sich dieses Mittels zu bedienen. Wenn es trotzdem so kam, so liegt die Vermuthung nahe, daß es sich um eine neue Verletzung der Sache handelt. Es macht auch fast den Eindruck, daß nachdem man die Altstapeln vor verschiednen Kommissionen aufgearbeitet hat, nun noch der Große Rath gemißtrauisch als Staatsgerichtshof konstituiert werden sollte, um auch seinerseits ein Verdikt zu sprechen. Es handelt sich hier offenbar nicht um eine reelle Beratung, sondern mehr um eine Demonstration, bei welcher man es darauf abgesehen hat, der liberalen Partei eine Verlegenheit zu bereiten. Angesichts dieser Umstände habe ich mich ernstlich gefragt, ob wir Liberale uns eigentlich zu einer solchen Demonstration hergeben sollen. Ich habe aber doch die Frage bishet, einmal weil man sich überhaupt den Geschehnissen nicht entziehen darf; sodann möchte ich nicht den Zweifel aufkommen lassen, man halte hierher selbst das Gesetz des Stadtrathes nicht für völlig begründet. Wenn aber andere Kollegen nicht theilnehmen wollen an dieser Demonstration, so kann ich ihnen das nicht verübeln. So fern es sich zeigen würde, daß meine Auffassungen zu pessimistisch sind, soll es Niemandem mehr freuen, als mich selber.“

„Am Gegenstand zum Reiferen der Kommissionsminderheit werde ich nicht auf Dinge zurückkommen, die abgethan sind. Ich werde namentlich nicht sprechen über die früheren Verhüllungen der Regierung, daß sie einen privatausschließlichen Anspruch auf die Mariabilffrage habe, welche Präntitionen an vom Bundesrat abgewiesen wurden. Ich unterstelle lebhaft einer Prüfung die Begründung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Behauptung einerseits und die Vernehmlassung des Regierungsrathes andererseits.“

„Da glaube ich nun, daß von den verschiednen Argumenten, welche der Stadtrath anruft, die Garantie der Gemeindeautonomie die vornehmste Rolle spielt. Die Verfassung sagt in § 87, daß die Gemeinden innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Angelegenheiten selbstständig besorgen, vorbehaltend das Oberaufsichtsrecht der Regierung. Hiernach ist es klar, daß die Beschlüsse einer Gemeinde oder ihrer Vertreter unangefochten bleiben müssen, wenn sie nicht verfassungswidrig oder gegenständig sind, und daß die Regierung mit ihrem Oberaufsichtsrecht nur einschreiten darf, wenn die Verfassung oder ein Gesetz verletzt worden ist, nicht aber beliebig in jedem Falle, wo ihr der Beschluß einer Gemeindebehörde nicht gut gefällt. Es ist nun zum vornherein ziemlich unmaßgeblich, daß der Stadtrath von Luzern, diese besorgsame Behörde, die Verfassung oder Gesetzgebung verletzt durch die Beschlüsse, welche er faßt.“

„In der That gibt es keine einzige Bestimmung, welche durch den staatsrechtlichen Beschluß verletzt worden wäre. Der Regierungsrath würde eine solche in seiner Vernehmlassung gerne angestiftet haben; aber er hat es nicht gethan. Der Regierungsrath hat, zum Oberaufsichtsrecht gehören in erster Linie die Sorge für die der Zweckbestimmung entsprechende Verwendung der Gemeingüter. Aber ein derartiger allgemeiner Satz steht nirgends in unserer Verfassung. Es ist nirgends die Rede von der Zweckbestimmung. Im Uebrigen sind die Kompetenzen des Regierungsrathes betreffend die Gemeingüter im Organisations-

gesetz und in der städtischen Gemeindeorganisation ganz genau definiert; sie greifen dann Platz, wenn es sich um Kauf, Verkauf und Tausch oder Verpfändung von Gemeingut handelt. Die anderweitige bloße Benutzung dagegen ist der Kompetenz der Regierung nirgends unterworfen. In der Benutzung sind die Gemeinden frei.“

„Aber auch der andere Ausdruck, welchen die Regierung in ihrer Weise ausführt, findet sich nirgends: ihr Ausschließrecht erstreckt sich auf die Wahrung der Zweckbestimmung. Nirgends heißt es, die Regierung dürfe deswegen in den Gemeindeausgaben eingreifen. Wenn das aber auch wäre, so hätte Niemand den Beweis erbracht, daß die Ueberlassung der Altstapeln (zur Anwendung an andere Konfessionen der Zweckbestimmung) widerspricht. Ich will sogar annehmen, die Altstapeln seien eine andere Religionsgenossenschaft, als die römisch-katholischen. Aber die Mariabilffrage ist seit Jahrzehnten den schottischen Presbyterianern und Anglikanern überlassen worden; das Gleiche muß auch gegenüber den Altstapeln dem Stadtrath gestattet sein. Die Regierung stellt sich in der Vernehmlassung nicht auf den Standpunkt, daß sei etwas ganz Anderes, sondern auf den Standpunkt der vollständigen Gleichberechtigung der Konfessionen; sie beruft sich darauf, daß nun auch den Presbyterianern der Eintritt verweigert sei. Darf das geschehen? Darf man nun plötzlich die Praxis ändern, ohne daß die Rechtslage irgendwie eine andere geworden wäre? Das ist die reine Willkür! Das ist nicht allein in der Stadt; auch auf der Landschaft finden sich ähnliche Verhältnisse: in Willisau soll den Protestanten die Kapelle zum Heiligen Blut überlassen worden sein. Das ist eine völlig verschiedene Behandlung der Reformierten gegenüber den Altstapeln.“

„Wenn man eine Praxis einführen wollte, wie das durch den Regierungsrath geschehen ist, so hätten wir nicht mehr das System der Staatsaufsicht, sondern das der Staatsbevormundung! Wir würden sehr traurige Erfahrungen machen in Bezug auf unser Gemeinwesen. Wenn das angeht, was die Regierung gethan hat, so ist keine Gemeinde mehr sicher bezüglich der Benutzung ihres Eigenthums. Dann kann z. B. die Regierung auch sagen: Die Polizeibehörde, die städtischen Büreau müssen von Mariabilf frei sein, weil die dortigen Gebäulichkeiten für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt sind und nicht für Polizei- und Verwaltungszwecke. Dann kann aber die Regierung auch die Benutzung der Kirchen zu Gesangsvereinigungen, zu Wähler-versammlungen verbieten. Ist das der Wille des Luzerner Volkes? Und wenn es auch der Wille ist, so ist es doch nicht das Interesse des Volkes. Wenn diese Praxis inkonkret wird, so kann man aufstehen in diesem Saale mit schönen Redensarten von Gemeindeautonomie; es ist vorerst mit unserm freien Gemeinleben und mit einer der besten Garantien für das Fortbestehen unseres republikanisch-demokratischen Gemeinwesens.“

„Eine solche Bevormundung kennt nicht einmal das monarchische Deutschland; in Bayern konnte das nicht vorkommen. Ich will Ihnen ein einzelnes Beispiel anführen: es betrifft eine Verfügung des Münchener Magistrats über die kleine Kirche am Gasteig. Die Staatsregierung von Bayern hat nicht daran gedacht, hindern einzugreifen, weil sie die Kompetenz der städtischen Verwaltung anerkennen mußte. Man kann nicht sagen, daß die bayerische Regierung das aus Sympathie zu den Altstapeln gethan habe, weil die Bestimmungen und Verfügungen des Magistrats sich geändert haben. Die Regierung hat auf das Recht geschaut, nicht aber Liebe oder Haß konsultiert; diese Achtung vor dem Recht hat die Münchener in ihrem Rechte geschützt.“

„Es handelt sich um eine Frage des Rechts und nicht um theologische Disputationen; man kann sich ja auf solche einlassen, wenn man Freunde daran hat; aber man muß eigentlich fremdbartige Elemente hinelatzen. Zum Antrag der Minderheit kann auch der feste römische Katholik stimmen, wie ungeliebt der extreme Katholik zum Wehrheitsantrag stehen kann. Politische Minderheiten haben die Frage nur nach der Achtung der Gemeindeautonomie; will man loyal und einschließen für dieselbe einreten, für sie, welche man bisher stets als ein Palladium unserer Freiheit betrachtete, so stimme man zum Wehrheitsantrag; will man sie aber preisgeben in einer Weise, welche sich früher oder später rächen muß, so möge der Wehrheitsantrag Aufnahme finden.“

„So kann ich die Frage nicht anders auffassen, denn als eine Rechtsfrage. Ich glaube, daß die Regierung in unzulässiger Weise eingegriffen hat. Auch sonst hat sie sich

nicht in den Bahnen bewegt, welche der Sinn der Verfassung ihr anweist. Diese garantiert einfach in § 2 Glaubens- und Kulturfreiheit nach Maßgabe der Bundesverfassung. Die Verfassung will eine gute Mutter sein für Alle; sie will für Alle sorgen. Es erscheint mir als höchst bebauerlich, wenn die Regierung von dem hohen Pflaster der Neutralität und Objektivität herabfällt, auf welches die Verfassung sie gestellt, sich unter die streitenden Parteien nicht und einer derselben kämpfen hilft gegen die andere. Sie erinnern sich vielleicht, daß in den Siebziger-Jahren auch eine andere Regierung in solche Sachen scharf eingegriffen hat, die Berner Regierung. Man hat damals selbst von einer biokatholischen Kirchenverfolgung gesprochen; aber vergessen Sie nicht, daß damals die Berner Regierung nicht so weit gegangen ist. Während der Zeit des größten Kulturkampfes, wo die Katholiken außerhalb des Gesetz sich bewegen hatten, hat die Ortsbürgergemeinde in Yveron den römisch-katholischen eine ihr gehörige Kirche überlassen, und die Regierung hat das geschehen lassen.“

„Man läßt nicht in die Lage, derartige Parallelen zu ziehen, wenn die Regierung sich hütete auf dem Boden der Verfassung gehalten hätte. Es wäre korrekt gewesen, wenn die Regierung nach dem Beschluß des Stadtrathes auf alljährliche Zusammenkünfte hin erklärt hätte: „Wir haben keinen Gesetzes-, keinen Verfassungsartikel, der durch den Beschluß des Stadtrathes verletzt ist. Wir können daher diesen Beschluß, so sehr wir ihn vielleicht auch bedauern, nicht umstürzen, ohne selber die Verfassung zu verletzen.“ Das wäre eine gerechte und zugleich auch eine patriotische Sprache gewesen. Und hätte sie der Regierung Bejahung bringen können? Es ist möglich, daß aus den Kreisen, welche der sel. Hr. Segeffer am treffendsten gezeichnet hat, ein kleiner Kreuzweg versucht worden wäre. Aber die große Mehrheit des Luzerner Volkes hätte Verständniß gehabt für eine solche Sprache seiner Regierung. Denn das Luzernervolk ist billig denkend und gütlich, wenn es nicht künstlich aufgeregt und misgelaunet wird. Und das Wort der Regierung würde auch mächtigen Widerstand gefunden haben über die Marken des Kantons hinaus, in allen Gauen der Schweiz. Es wäre endlich wieder einmal ein Ehrentag gewesen für alle Luzerner, der Tag, an dem durch einfache Respektierung formellen Rechtes ein langer, bitterer und unfruchtbarer Streit sein Ende gefunden hätte. Noch ist es nicht zu spät. Noch haben Sie es in der Hand, Alles wieher gut zu machen. Wohlan denn, meine Herren, möchten Sie sich entschließen können, es auszusprechen das Wort der Gerechtigkeit und des Friedens, — und das ganze Vaterland würde Ihnen dankbar sein!“ (Bravos im Saale und auf der Tribüne.)

Eidgenossenschaft.

— Bundesrevision. Die „Bernser Zeitung“ spricht sich in längerer Abhandlung gegen das bisherige fakultative Referendum im Bunde und für Einföhrung des obligatorischen grundsätzlichen Referendums aus, ergänzt durch die Initiative. Das obligatorische Referendum, schreibt sie, würde gewiß dem jetzigen fakultativen, das eine Halbheit und ein demagogisches Mittel, aber kein demokratisches Recht ist, vorzuziehen sein und den Weg zum Liebergang aus dem gegenwärtigen Zustande, der vielfach Scheindemokratie ist, zu einer gefunden und wahren Demokratie öffnen.

Luzern. Nachträge zur Mariabilf-Frage. Im leitenden Stoffs bringen wir heute die Rede, welche der Referent der Kommissions-Minderheit zur Begründung ihres Antrages hielt. Es wird demnach kaum mehr möglich sein, von einer Solidarität der liberalen Partei als solcher sich mit den Altstapeln zu sprechen. Wenn die Vertreter der Freisinnigen dazu kommen, die Ueberlassung der Mariabilffrage an die Altstapeln als eine Forderung des Rechts und der Billigkeit zu betrachten, so wird man sie dieser ihrer Rechtsüberzeugung willen nicht als Altstapeln tolerieren können, und wenn man es thut, so thut man es in unehrlicher Weise. Das von der Gegenpartei angezogene spezifisch römische Recht ist eben nicht allen faßbar.
Wir sehen nicht an, anzuertennen, daß die Diskussion, mit geringen Ausnahmen, sich in ruhigen Bahnen bewegte; eine Ausnahme machte das Wort des Hrn. Nationalrath Hochstrasser in doppelter Beziehung. Es griff in persönlicher Weise einen Gegner an in einer Art, die zur Sache nicht gehörte; wenn es sich um theologische Vertheidigung der römisch-katholischen Religion handelte, so gab es jedenfalls